

Bestattungen auf dem Friedhof der Gemeinde Tuchenbach, die Benutzung des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle

Wer ist grundsätzlich für die Bestattung zuständig?

Jedem Angehörigen eines Verstorbenen steht es frei, ein Bestattungsunternehmen seiner Wahl für alle nichtöffentlichen Bestattungsaufgaben zu beauftragen. Das betrifft:

1. das Reinigen, Ankleiden und Einsargen des Toten,
2. die Lieferung des Sarges, der Sargausstattung, Sargschmuck, Grabdekoration und Grabschmuck, Schmuck der Aussegnungshalle, Musik,
3. die Verbringung des Sarges in den Aufbahrungsraum,
4. die Überführung vom Aufbahrungsraum nach auswärts.

Die Anzeige des Sterbefalles beim Standesamt können die Angehörigen selbst vornehmen oder ihr Bestattungsunternehmen damit beauftragen.

Die Gemeinde ist Träger des Friedhofs und aller Einrichtung und somit zunächst für alle öffentlichen Bestattungsaufgaben zuständig. Diese Aufgaben sind jedoch vertraglich der Firma Vogel, Untere Ringstraße 23, 90579 Langenzenn, Tel. 09101/8216 übertragen worden. Die Firma Vogel erledigt im Auftrag der Gemeinde grundsätzlich folgende Tätigkeiten:

1. das Ausschachten und Schließen des Grabes,
2. die Beförderung des Sarges vom Aufbahrungsraum in die Aussegnungshalle und von dort zum Grab,
3. die eigentliche Grablegung,
4. nach Feuerbestattungen die Beisetzung der Urne,
5. die Ordnungsaufgaben während der Trauerfeier und der Beerdigung

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Tätigkeit der Leichenträger auch einem eingetragenen Verein übertragen werden.

Die Firma Vogel ist bereit, im Auftrag des jeweiligen Bestattungsunternehmens die Ausschmückung und Ausstattung der Aussegnungshalle, das Läuten der Glocke, die Gestellung von Kreuzträger, Musik und sonstige unmittelbar mit der Aussegnung und Bestattung zusammenhängende Leistungen zu erbringen.